



5107

28. Juni 2021  
Telefon: 4679  
Telefax: 6029  
E-Mail: [eingliederungshilfe@wiesbaden.de](mailto:eingliederungshilfe@wiesbaden.de)

### Vermerk

#### Herausforderungen bei der Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX und SGB VIII

Seit 01. Januar 2020 erfolgt mit der Einführung der 3. Reformstufe des SGB IX, eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind.

Für alle Rehabilitationsträger wird bestimmt, dass der Rehabilitationsbedarf durch zielgerichtete Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel erfolgen muss. Die Hilfebedarfe sind vom Fallmanagement personenzentriert und in seiner Gesamtheit zu ermitteln, nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze. Eine Leistungserbringung wie aus einer Hand soll so für den Leistungsberechtigten ermöglicht werden. Des Weiteren wird der Träger der Eingliederungshilfe zu einem umfassenderen Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen verpflichtet.

Die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit, wird als zweifacher Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX tätig. Zum einen agiert die Abteilung als Rehabilitationsträger der örtlichen Eingliederungshilfe SGB IX und zum anderen als Rehabilitationsträger der Jugendhilfe SGB VIII, mit den jeweiligen Leistungsgesetzen und den unterschiedlichen Verfahrensvorschriften.

In dieser doppelten Funktion muss die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterleitungsfristen zu anderen Rehabilitationsträgern einhalten, um finanzielle Risiken für den kommunalen Haushalt abzuwenden. Gleichzeitig sind die Anträge auf Leistungen des SGB IX und SGB VIII zeitnah zu prüfen und zu bescheiden.

Dies bedeutet, dass das Fallmanagement der Abteilung für Kinder und Jugendlichen im Rahmen des SGB IX i.V. mit dem HAG bis längstens zur Sekundarstufe II zuständig ist, als auch für diejenigen, die erstmals nach Renteneintritt einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Daneben werden auch die Ansprüche für seelisch behinderte Kinder und Jugendlichen ermittelt, die vorher in der Verantwortung bei 5103 lagen. Daraus ergibt sich eine vielfältige Spannbreite von Fallkonstellationen an den Schnittstellen zu den verschiedenen Sozialgesetzbüchern mit unterschiedlichen Kooperationsbedarfen aller Rehabilitationsträger und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWV Hessen).

Eine weiterführende Prozessoptimierung der gesamten Leistungs- und Steuerungsprozesse bei 5107 ist dringend geboten, die an den Schnittstellen zu internen Ämtern und externen Rehabilitationsträgern und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWV Hessen) entstehen.

Die Gesetzesvorgaben des SGB IX und SGB VIII erfordern eine systematische Analyse der bisherigen und zukünftigen Arbeitsabläufe in der Abteilung. Die Ergebnisse müssen in einem Arbeitshandbuch für das Fallmanagement verschriftlicht und fortgeführt werden.

In der Abteilung 5107 erfolgt eine erstmalige Umstellung der Fallbearbeitung auf ein EDV-basiertes Fachverfahren OPEN/PROSOZ SGB IX in einer eigenen Datenbank, welches die Leistungsgewährung und das Fallmanagement integriert. Dies erfordert eine Anpassung des hinterlegten Leistungskataloges an die hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und an der Schnittstelle zum SGB VIII. Zusätzlich wird ein einheitliches Instrument zur personen-zentrierten Bedarfsermittlung eingeführt. Eine fortlaufende Entwicklung, Einführung und Schulung des Fallmanagements in die Prozesse der EDV, die Einführung von Dokumentenvorlagen in das Softwaresystem und ein langfristiger fachlicher Support der EDV wird benötigt.

Des Weiteren ist eine erhöhte fachliche Systemadministration erforderlich, die an der Schnittstelle zu den verschiedenen Fachverfahren des SGB IX und SGB VIII entsteht. Neben der Eingliederungshilfe nach SGB IX gibt es bei den Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen einen zusätzlichen Bedarf auf Hilfen zur Erziehung, der über die Abteilung 5103 weiterhin sichergestellt wird. Die Abteilung 5103 verwendet ein anderes EDV-Fachverfahren PROSOZ 14plus/ zukünftig SoPart® als die Abteilung 5107 mit dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ SGB IX. Die Abteilung 500411 Team Daten unterstützt im Rahmen einer Kooperation die Abteilung 5107, jedoch ausschließlich im technischen Support. Der rein fachliche Support kann nur von 5107 übernommen werden, da diese über Erfahrungswerte bei der Ausführung und Implementierung der gesetzlichen Grundlagen des SGB IX und der Einbindung des SGB VIII in das EDV-Fachverfahren verfügen.

Perspektivisch gewährleistet das Sachgebiet 50.13 den technischen Support und übernimmt Aufgaben wie: Anlage und Pflege der Datenbank, Zahlbarmachung, Einspielen von Updates, Kommunikation mit dem Hersteller des EDV Systems.

Seit Einführung der dritten Reformstufe findet ein regelmäßiger interkommunaler Austausch mit anderen Hessischen Kommunen statt, wie dem Rheingau-Taunus-Kreis, um eine Vergleichbarkeit der Vorgänge zu prüfen und Synergien zu nutzen.

Die Rückmeldung der Fachabteilung 51.2 ergab zudem, dass unbesetzte Planstellen im Dezernat VI für diese neuen Aufgaben nicht verwendet werden können.

Mit der Einrichtung einer zweiten Stelle als Trainer (50% Trainer und 50% Systemadministration) in Vollzeit in der Fachabteilung 5107, wird u.a. eine kontinuierliche Schulung und Qualifizierung des Fallmanagements in die erforderlichen und angrenzenden Sozialgesetze gewährleistet. Die Entwicklung und Modifizierung interner Arbeitsstrukturen und Verwaltungsverfahren führen zu einer einheitlichen und gesetzeskonformen Fallbearbeitung. Darüber können Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung effektiver und effizienter erbracht werden. Die Qualität und Quantität bei der Durchführung des vorgeschriebenen Rehabilitationsprozesses wird gesteigert.

Im Auftrag



Ulrich Wunderlich